

# Gemeinde Seeshaupt



## **NIEDERSCHRIFT** über die 51. öffentliche Sitzung

### **des Gemeinderates**

vom 8. Oktober 2024  
im Sitzungssaal des Rathauses Seeshaupt

#### **Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

#### **Gremiumsmitglieder:**

Armin Mell  
Maximilian Amon  
Hubert Dommaschk  
Petra Eberle  
Daniel Frey  
Kristine Helfenbein  
Christian Höck  
Norbert Hornauer  
Georg Leininger  
Christian Maatz  
Stefan Müller  
Andreas Rilk  
Christian Tomulla  
Dorothee von Jungenfeld  
Reinhard Weber

#### **Bemerkung:**

#### **Entschuldigt:**

Bernd Habich

#### **Weitere Anwesende:**

## Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Vorstellung der Planungen einer Asylunterkunft in der St.-Heinricher-Str. durch das Landratsamt
5. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
6. Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Kommunalunternehmens für gemeindliche Hochbaumaßnahmen
7. Wasserwerk Seeshaupt: Beratung und Beschlussfassung zur Einführung von Ultraschallwasserzählern mit integrierter Funkschnittstelle
8. Änderung des Flächennutzungsplans Flurweg - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet ehemalige Kiesgrube" im Bereich der Fl. Nr. 809/18, Unterer Flurweg 18
10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 979/50, Föhrenstraße 9
11. Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Buchwiesenstraße 5
12. Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Jägerstraße 4
13. Antrag auf Abweichung der örtlichen Stellplatzsatzung Lerchenmoosstr. 3
14. Gemeinde Wielenbach: Änderung und Erweiterung des qualifizierten Bebauungsplanes "Raisting Str." Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB
15. öffentliche Bekanntgaben
16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesend Gemeinderäte, die Bürgerinnen und Bürger von Seeshaupt, die Vertreter der Presse und Herrn Hartl und Herrn Pössinger vom Landratsamt.

Der 2. BGM Bernd Habich ist entschuldigt.

BGM Egold stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde. Er fragt nach, ob es Einwände zur Tagesordnung gibt. Es gab keine Einwände.

### 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024

#### Sachverhalt:

BGM Egold fragt nach, ob es Einwände zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024 gebe.

Schriftliche Einwände sind nicht eingegangen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2024 wie vorgelegt.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

### 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

#### Sachverhalt:

In der Sitzung vom 10.09.2024 wurde beschlossen, dass die Gemeinde die Renovierungsmaßnahmen des Daches der evangelischen Kirche in Seeshaupt bezuschussen wird.

### 4. Vorstellung der Planungen einer Asylunterkunft in der St.-Heinricher-Str. durch das Landratsamt

#### Sachverhalt:

Herr Hartl und Herr Pössinger vom Landratsamt Weilheim stellen die Planungen der Asylunterkunft in der St.-Heinricher Str. vor.

Nach einer lebhaften Diskussion wird festgestellt, dass die Gemeinde Seeshaupt die rechtlichen Voraussetzungen für ein solch weittragendes Projekt genauer prüfen lassen muss.

### 5. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

#### Sachverhalt:

Der Steuerverwaltung der VG wurden vom Finanzamt zwischenzeitlich ein Großteil der neu ermittelten Grundsteuermessbeträge aufgrund des Neuerlasses des Grundsteuergesetzes zum 01.01.2025 übermittelt.

Die Auswertung der Messbeträge zeigt, dass die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer leicht ansteigen dürften. Eine abschließende Aussage kann derzeit aber wegen der noch nicht vollständig übermittelten Zahlen nicht getroffen werden.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Grundsteuergesetzes zum 01.01.2025 treten die bisher in der Haushaltssatzung festgesetzten Grundsteuerhebesätze zum 31.12.2024 außer Kraft.

Es ist davon auszugehen, dass zum 01.01.2025 keine Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen wurde, weshalb die Grundsteuerhebesätze in einer eigenen Hebesatzsatzung festgesetzt werden müssen.

Aufgrund der noch nicht abschließend feststehenden Höhe des Messbetragsaufkommens empfiehlt die Verwaltung, die Hebesätze vorläufig auf dem bisherigen Niveau festzusetzen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

**Satzung**  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Seeshaupt.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S 385)) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S 128)) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411))

erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	320
v.H.		
2.	Grundsteuer B (für Grundstücke)	350
v.H.		
3.	Gewerbesteuer	350
v.H.		

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 16 : 0

## 6. Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Kommunalunternehmens für gemeindliche Hochbaumaßnahmen

### Sachverhalt:

Unter TOP 12 der öffentlichen Sitzung vom 14.05.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, ein Kommunalunternehmen zu gründen.

Die Verwaltung hat sich bei der Nachbargemeinde Bernried nach der Gründung und dem Betrieb des Kommunalunternehmens erkundigt. Die Gemeinde Bernried hat mit der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen gute Erfahrungen gemacht. Für die Gründung ist eine fundierte rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung erforderlich. Die Gemeinde Bernried hat hierzu Herrn Rechtsanwalt Dr. Detig aus Pullach empfohlen.

Herr Dr. Detig informierte den Gemeinderat im Rahmen einer nichtöffentlichen Informationsveranstaltung am 17.09.2024 über die Möglichkeiten der Gründung eines Kommunalunternehmens.

Die wesentlichen Inhalte der Präsentation von Herrn Dr. Detig werden nochmals kurz erläutert. Ein Kommunalunternehmen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Organe sind der Vorstand sowie der Verwaltungsrat. Die Gemeinde ist dauerhaft die alleinige Anteilseignerin am Kommunalunternehmen. Ein Kommunalunternehmen hat schlanke Strukturen, die schnelle Entscheidungen ermöglichen. Der Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest. Dem Kommunalunternehmen können gemeindliche Hochbaumaßnahmen zur Abwicklung übertragen werden. Unter dem EU-Schwellenwert von derzeit 5,538 Mio. EUR gilt das Vergaberecht (VOB/A) nicht. Es ist aber auf eine transparente, diskriminierungsfreie und loseweise Ausschreibung im Wettbewerb zu achten. Nachverhandlungen sind zulässig, um das für den Auftraggeber beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen.

Als Ergebnis wurde erarbeitet, dass der Gemeinderat in der nächsten öffentlichen Sitzung einen Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Kommunalunternehmens für gemeindliche Hochbaumaßnahmen fassen soll. Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2024 zur Gründung eines Kommunalunternehmens wird insoweit ergänzt.

Anschließend können steuer- und förderrechtliche Fragen verbindlich geklärt werden und die Rechtsaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt werden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet grundsätzlich die Gründung eines Kommunalunternehmens für gemeindliche Hochbaumaßnahmen.

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die hierfür zweckmäßigen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben (z. B. Gespräche mit der Rechtsaufsichtsbehörde bzgl. der Unternehmensgründung und der Regierung von Oberbayern bzgl. staatlicher Förderung, Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt). Die Ergebnisse sind anschließend dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 1**

**7. Wasserwerk Seeshaupt: Beratung und Beschlussfassung zur Einführung von Ultraschallwasserzählern mit integrierter Funkschnittstelle**

**Sachverhalt:**

Die Hauswasserzähler sind Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und haben eine Eichfrist von sechs Jahren. Die Eichfrist läuft Ende 2025 ab und die Hauswasserzähler sind bis zum Fristablauf im gesamten Gemeindegebiet auszutauschen. Es handelt sich um derzeit 1.024 Zähler.

Beim Austausch des gesamten Bestandes bietet sich die Umstellung auf moderne Ultraschallwasserzähler mit integrierter Funkschnittstelle an. Die Umstellung bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Die jährliche Verbrauchsablesung wird vereinfacht und beschleunigt. Es erfolgt keine Ablesung durch den Verbraucher. Stattdessen werden die Zählerstände über das Funkmodul auf dem Empfänger des Wasserwerks übertragen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Zählerstände korrekt erfasst werden und Schätzbescheide aufgrund nicht gemeldeter Zählerstände nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus können die rund 200 Schachtzähler ohne großen Zeitaufwand vom Wasserwerk per Funk abgelesen werden. Bislang erfolgte die Ablesung der Schachtzähler durch zwei Mitarbeiter des Wasserwerks; teilweise musste erst vor der Ablesung das Grundwasser ausgepumpt werden.

In der Verwaltung werden der mit der Verbrauchsabrechnung verbundene Aufwand und die Kosten gesenkt. Der Druck und Versand von Zählerablesekarten ist nicht mehr erforderlich. Zudem entfällt der Aufwand des Erfassens der Zählerstände, da die Daten per Schnittstelle eingelesen werden können.

**Finanzieller Aspekt:**

Nach einer ersten Markterkundung belaufen sich die Kosten für die Lieferung der Ultraschallwasserzähler einschließlich Erfassungsgerät und Software auf rund 100.000 EUR. Hinzu kommt der Werklohn für den Einbau. Hier ist von der Gemeinde Seeshaupt noch ein Montagepartner zu beauftragen.

Die Stückkosten für einen Ultraschallzähler belaufen sich auf 66,- EUR. Im Jahr 2019 betragen die Kosten für eine vergleichbare Messkapsel mit mechanischem Zählwerk 45,- EUR. Die Mehrkosten für den Ultraschallwasserzähler können über eine längere Nutzungsdauer amortisiert werden. Nach Auskunft von Herstellern kann nach Ablauf der Eichfrist von sechs Jahren eine stichprobenartige Kontrolle der Messgenauigkeit erfolgen. Wird die Stichprobe bestanden, können die Zähler weitere sechs Jahre genutzt werden. Unter der Maßgabe des Bestehens der Nacheichung stellt die Verwendung von Ultraschallzählern die wirtschaftlichere Variante im Vergleich zu mechanischen Zählern dar.

**Beschluss:**

Nach Ablauf der Eichfrist der Hauswasserzähler im Jahr 2025 erfolgt der Austausch durch Ultraschallzähler mit integrierter Funkschnittstelle. Die Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan 2025 eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft des Haushalts das Vergabeverfahren durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**8. Änderung des Flächennutzungsplans Flurweg - Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Am 11.06.2024 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Entwurf und der Umweltbericht liegen nun vor.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros Stephan Jocher und beauftragt die Verwaltung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 1

**9. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet ehemalige Kiesgrube" im Bereich der Fl. Nr. 809/18, Unterer Flurweg 18**

**Sachverhalt:**

Am 11.08.2024 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet ehemalige Kiesgrube“ bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Beantragt wird die Umwandlung des Grundstücks von einem Gewerbegrundstück in ein Mischgebietsgrundstück.

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht für das Bebauungsplangebiet Gewerbegebiet vor.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung folgenden Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans nach §13a BauGB.

Mit dem Antragsteller ist hinsichtlich der Übernahme der Planungs- und Beratungskosten ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Kommt dieser nicht zustande, ist der Änderungsbeschluss hinfällig, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

**Abstimmungsergebnis:** 0 : 16

**10. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Westlich Pfarrer-Behr-Weg" im Bereich der Fl. Nr. 979/50, Föhrenstraße 9**

**Sachverhalt:**

Am 19.09.2024 ging der Antrag auf Änderung des Bebauungsplans bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Der Antragsteller gibt folgende Begründung ab:

Der Anbau dient der Möglichkeit, eine Abstellfläche zu schaffen. Die Wetterumabhängigkeit ermöglicht, dass beispielsweise die Wäsche draußen aufgehängt werden kann. Gartenmöbel finden einen trockenen Platz, Lebensmittel ebenso.

Wichtig ist vor Allem:

Durch den Vorbau wird die Feuchtigkeit vom Gartenzugangsbereich fern gehalten. Brennholz kann trocken gelagert werden.  
Die wichtigste Komponente ist, dass wir durch Schlagregen und bei starken Niederschlägen die überlaufende Dachrinne zum Wassereintritt bis in die Loggia führt. Im Sommer muss oft das Wasser entfernt werden, was wir gerne vermeiden würden. In der Anlage finden Sie ein Foto von der Situation nach Starkregen im Loggiabereich in unserer Erdgeschosswohnung.  
Der Vorbau würde den Wassereintritt verhindern.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des derzeit zu überarbeiteten Bebauungsplan „Westlich Pfarrer-Behr-Weg“.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau zu und beauftragt die Verwaltung die Änderung in die Gesamtüberarbeitung mit einfließen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**11. Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Buchwiesenstraße 5**

**Sachverhalt:**

Am 06.09.2024 ging der Antrag auf Vorbescheid bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Außenbereichsbebauungsplans „Seeshaupt Süd Teil I“.

Folgende Fragen werden gestellt:

1. Ist der Ersatzbau mit einer Erweiterung um eine Wohneinheit für den gegenwärtigen Altbestand (Wohnhaus) mit 136 m<sup>2</sup> Wohnfläche bauplanungsrechtlich zulässig?
2. Sind die Nebengebäude (Garage, Abstellraum und Schuppen) mit insgesamt ca. 40 m<sup>2</sup> bauplanungsrechtlich zulässig?
3. Ist die Errichtung zweier Parkplätze bauplanungsrechtlich zulässig?

Aus Sicht der Verwaltung ist das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Eine Änderung des Bebauungsplans wird notwendig sein.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat teilt die Meinung der Verwaltung.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**12. Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Jägerstraße 4**

**Sachverhalt:**

Am 06.09.2024 ist der Antrag auf Vorbescheid bei der Gemeinde Seeshaupt eingegangen.



Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sodass sich die Bebauung nach § 34 BauGB richtet.

Folgende Fragen werden im Rahmen des Vorbescheides gestellt:  
Ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung

- Mit einer Grundfläche von ca. 13 m x 10 m
- Mit zwei Vollgeschossen
- Max. Wandhöhe bis 7,20 m
- Max. Firsthöhe bis 10,05 m
- OK FFB max. 0,34 über geplantes Gelände

Gemäß beiliegendem Lageplan und Schnitt vom 05.08.2024 bauplanungsrechtlich zulässig?

Nach Einschätzung der Verwaltung sollte die Errichtung dieses Einfamilienhauses möglich sein.

Auf die Einhaltung der geltenden Abstandsflächensatzung der Gemeinde wird hingewiesen.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat schließt sich der Einschätzung der Verwaltung an.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**13. Antrag auf Abweichung der örtlichen Stellplatzsatzung Lerchenmoosstr. 3**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinde ging am 01.10.2024 ein Antrag auf Abweichung der Stellplatzsatzung in der Lerchenmoosstr. 3 ein.

Beantragt wird die Befreiung vom Bau zweier Garagen die nach der örtlichen Stellplatzsatzung gefordert sind.

Das Grundstück ist Süd seitig erschlossen. Durch den Bau zweier Garagen und den einhergehenden Stauraum vor Garagen von 5m würde nahezu der komplette Garten Süd seitig verbaut. Hinzu kommt die daraus resultierende, ungewollte Verschattung der Gartenfläche.

Die Lerchenmoosstr. 3 liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, somit regelt sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB. Auch in der Stellplatzsatzung ist unter § 3 nicht festgelegt, dass zwingend Garagen gebaut werden müssen. § 3 Satz 2 ist zu beachten, zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung folgenden Beschlusses.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu auf die Stauraumfläche bzw. Zu- und Abfahrt in der Stellplatzsatzung wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 0 : 16**

**14. Gemeinde Wielenbach: Änderung und Erweiterung des qualifizierten Bebauungsplanes "Raisting Str." Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Wielenbach hat in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.02.2024 die 1. Änderung des B-Planes „Raisting Straße“ der Gemeinde Wielenbach beschlossen.

Als Träger öffentlicher Belange wird der Gemeinderat Seeshaupt hiermit am Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Seeshaupt erhebt keine Einwände zum vorgelegten Aufstellungsverfahren.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**15. öffentliche Bekanntgaben**

**Sachverhalt:**

- a) Gärtnereiquartier  
BGM Egold verliert die Ergebnisnotiz von 3. BGM Mell
- b) Dorfmeisterschaft Stockschützen  
Bei der Dorfmeisterschaft der Stockschützen hat das Team „Gemeinderat“ den 11. Platz belegt.
- c) Kaffee- und Kuchenstand Schulparkplatz  
Die Betreiberin des Kaffee- und Kuchenstands „Muffins, Cakes & Pies“, der seit einem Jahr dienstags am Schulparkplatz steht, wird den Standort dort nicht weiter betreiben, da es sich leider nicht lohnt.
- d) Hochwasser Polen  
Bilder werden gezeigt.
- e) Herbstfest Magnetsried  
Am 06.10.2024 fand das Herbstfest in Magnetsried statt. Wir danken den Organisatoren und allen Mitwirkenden recht herzlich für die viele Arbeit.
- f) Amsteinführung Pfarrer Bestle  
Am 29.09.2024 fand die Amtseinführung unseres Pfarrers Herr Konrad Bestle statt. Der Tag war sehr schön gestaltet und gut besucht.

**Termine Gemeinderatssitzungen 2025:**

14.01.2025	54. Gemeinderatssitzung
11.02.2025	55. Gemeinderatssitzung
11.03.2025	56. Gemeinderatssitzung
08.04.2025	57. Gemeinderatssitzung
13.05.2025	58. Gemeinderatssitzung
24.06.2025	59. Gemeinderatssitzung
22.07.2025	60. Gemeinderatssitzung
16.09.2025	61. Gemeinderatssitzung
14.10.2025	62. Gemeinderatssitzung
11.11.2025	63. Gemeinderatssitzung
09.12.2025	64. Gemeinderatssitzung

Jeweils am Tag vorher finden die Bauausschusssitzungen statt.

Termine:

10. – 14.10.2024  
12.10.2024  
19.10.2024  
24.10.2024  
26.10.2024  
17.01.2025

Delegation aus St. Trojan  
2. Seeshaupter Dreikampf, Schützen  
25 Jahre Seniorenzentrum  
Bürgerversammlung  
Jubiläumsabend Trachtenverein  
Jahresabschlussfeier 2024

**16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

**Sachverhalt:**

GMR Leininger möchte wissen, ob die Stellungnahme von RA Reicherzer bzgl. des Gärtnereiartquartiers schon angekommen ist?

BGM Egold antwortet, dass das Thema Zuwegung laut RA Reicherzer schwierig wird. Die Umsetzung der Zuwegung würde eine Zustimmung des Vorbesitzers erforderlich machen. Die Stellungnahme des RA Reicherzer wurde im Gespräch mit dem 2. und 3. BGM erläutert. Ein Schriftsatz zu verlangen würde unnötig Geld kosten.

GMR Rilk möchte wissen, wie es mit dem Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr weitergehen wird.

BGM Egold erzählt, dass der Gemeinderat die Reparatur der Drehleiter in Höhe von ca. 10.000 € genehmigt hat, aber in der Werkstatt festgestellt wurde, dass eine Reparatur 30 – 40.000 € mehr kosten würde. Das ist bei dem über 30 Jahre alten Fahrzeug nicht mehr vermittelbar.

3. BGM Mell ergänzt, dass diesbezüglich auch Gespräche mit den Feuerwehrleuten gelaufen sind und auch die sind der Meinung, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist.

Um 21:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

**Gemeinde Seeshaupt**

Vorsitzender



---

Friedrich Egold  
Erster Bürgermeister



---

Cornelia Weinzierl